

Titel der Drucksache:

Konkretisierung der Geschäftsordnung des
Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt
Erfurt

Drucksache	0179/21
Jugendhilfeausschuss	Entscheidungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschuss wird wie folgt ergänzt:
(Ergänzungen fett markiert)

"(1) Angelegenheiten zur Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses sind nur zulässig, wenn der Jugendhilfeausschuss für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist und wenn sie schriftlich durch den Oberbürgermeister, **einem beratenden oder einem stimmberechtigten** Jugendhilfeausschussmitglied, oder einem Unterausschuss beantragt werden und spätestens 14 Tage vor der Sitzung im Bereich Oberbürgermeister eingegangen sind."

02.02.2021, gez. Fischer

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Das Antragsrecht im Jugendhilfeausschuss soll für beratende und stimmberechtigte Mitglieder in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Erfurt im § 9 (1) eindeutig dargestellt werden.

Einige Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind nicht sicher, ob sie das Recht haben, Anträge in den Ausschuss einzubringen. Mit der Konkretisierung der Geschäftsordnung soll den beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern, wie z. B. den Vertretern des Schülerparlaments, der Schülervertretung Gymnasien etc..., die Interpretation der Geschäftsordnung verdeutlicht werden.